

waren. Um Diskussionen und Antworten auf diese aufgeworfenen Fragen zu geben, wurden im Januar und Februar 2017, im Vorfeld der Kandidat*innenauswahl, diverse Veranstaltungen speziell für Frauen in Paris und einigen anderen größeren Städten wie Lyon und Marseille organisiert. Männer, die sich die gleichen Fragen stellten, waren nicht ausgeschlossen. Ziel war es, Frauen zu ermutigen, den Schritt in die Politik zu machen – und das mit Erfolg. Der Bewegung gelang es dann, eine 100prozentige Parité bei der Aufstellung der Kandidat*innen umzusetzen. Im Ergebnis sind heute 47 Prozent der Fraktion der LREM weiblich; auch hat sich das Durchschnittsalter der Abgeordneten der LREM mit 46 Jahren deutlich verjüngt.²⁵

Was mit zaghaften Schritten, kontrovers und mit wenig tatsächlicher Auswirkung im Jahr 2000 in Frankreich begann, hat sich heute als Kriterium sämtlicher Bereiche des öffentlichen Lebens etabliert und ist Teil der „politischen DNA“ geworden: Die zweite Welle der französischen Parité-Gesetze von 2011 bis 2017 hat die Parité in die Auswahl- und Beratungsgremien, Vorstände sämtlicher Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, Gewerkschaften, Betriebsräte aber auch in die erstinstanzlichen Arbeitsgerichte, die Vorstände öffentlicher Sportvereine, die Handels- und Landwirtschaftskammern etc. eingeführt.

Ausblick

Frankreich zeigt, dass eine umfassende Gesetzgebung²⁶ mit starken Sanktionen und parteipolitischem Willen zu tatsächlicher Parité unverzichtbare Zutaten sind. Nun gilt es aber noch die „gläserne Decke“ zu durchbrechen. Frauen sind dank Parité-Gesetzen zwar in den Zentren der Macht angekommen, aber üben sie auch Macht aus? Nur 13 Prozent der Bürgermeister*innen sind 2019 weiblich, lediglich 9 Prozent der Departements haben einen weiblichen Vorsitz und nur drei der 18 Regionen werden von Frauen geführt. Im Senat wird lediglich eine Kommission (soziale Angelegenheiten) von sieben von einer Frau geleitet. Der Präsident

und fünf der acht Vizepräsidenten im Senat sind männlich. In den Kommissionen Finanzen und Auswärtiges sind nur 20 Prozent Frauen vertreten²⁷ etc.²⁸ Die nächste Herausforderung ist also die „Parité réelle“, die tatsächliche Teilung von politischer Macht auf allen Ebenen. Sind Gesetze dafür das geeignete Mittel?

Die deutsch-französische Abgeordnete der LREM und Vorsitzende der Kommission für Europäische Angelegenheiten in der Nationalversammlung, *Sabine Thyllier*, hat dazu eine klare Meinung: „Parité-Gesetze ja – wenn es aber um die Verteilung der Macht im Parlament geht, muss es vor allem auf die Kompetenz und Geeignetheit der Person ankommen unabhängig vom Geschlecht.“ Andere fordern weitere Gesetze für eine noch umfassendere²⁹ und beschleunigte Machtteilung auf allen Ebenen. Die Diskussion um den Weg zu einer „Parité réelle“, die letztlich eine Frage der Machtverteilung ist, geht also auch in Frankreich 19 Jahre nach Verabschiedung des ersten Parité-Gesetzes weiter.

25 <https://en-marche.fr/elles-marchent> (Zugriff: 22.4.2019).

26 <https://twitter.com/enmarcheFr/status/945217565768400896> (Zugriff: 22.4.2019).

27 <http://www.leparisien.fr/politique/infographie-deputes-lrem-plus-de-jeunes-plus-de-femmes-et-plus-d-elites-25-06-2017-7084731.php> (Zugriff: 22.4.2019).

28 Die Kommunen mit weniger als 1000 Einwohnern und die interkommunalen Gremien sind noch nicht von Parité-Gesetzen erfasst.

29 <http://www.haut-conseil-egalite.gouv.fr/parite/actualites/article/elections-senatoriales-2017-un-an-apres-le-hce-dresse-un-bilan-contraste-au> (Zugriff: 22.4.2019).

30 Konkrete Gesetzesvorschläge werden vom Hohen Rat der Geschlechtergleichstellung regelmäßig formuliert, hier: <http://www.haut-conseil-egalite.gouv.fr/parite/actualites/article/elections-communales-et-communautaires-le-hce-et-les-associations-nationales-d> (Zugriff: 8.2.2019).

31 Eine Gesetzesänderung, welche die Parité auf alle Kommunen unterhalb der 1000 Einwohner*innen Grenze erstreckt und diese auch auf interkommunale Instanzen ausweitet wurde am 20.3.19 von der LREM eingebbracht: <http://www.assemblee-nationale.fr/15/propositions/pion1774.asp> (Zugriff: 1.4.2019).

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-3-119

Parité-Gesetzentwürfe in den Bundesländern

Kerstin Geppert

Mitglied der djb-Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg

Eine Fülle von Initiativen und Kampagnen setzt sich derzeit für Quoten in der Politik ein.¹ In Brandenburg ist ein Paritätsgesetz bereits verabschiedet; in anderen Bundesländern werden entsprechende Gesetzentwürfe in den Landesparlamenten diskutiert. Dies sei im Folgenden dargestellt.

Brandenburg

Die Änderung des Wahlgesetzes in Brandenburg durch Gesetz vom 12. Februar 2019 ist die erste ihrer Art, tritt aber erst am 30. Juni

2020 in Kraft.² Sie wird von *Winfriede Schreiber* in diesem Heft noch vorgestellt, sodass an dieser Stelle ein kurzer Hinweis genügen soll.

Thüringen

In Thüringen hatten die Regierungsfraktionen (Linke, SPD und Grüne) im März dieses Jahres einen Gesetzentwurf zur „Einführung der paritätischen Quotierung“ in den Landtag eingebracht.³ Er wurde nach heftigen Diskussionen an den federführenden Innen- und

1 Einen guten Überblick zum Thema insgesamt bietet die Broschüre des Deutschen Frauenrates „Mehr Frauen in die Parlamente!“, Mai 2019, Online: <https://www.frauenrat.de/pro-paritaet-informationen-und-argumente/>.

2 Landtag Brandenburg, Drs. 6/8210, Drs. 6/110466.

3 Thüringer Landtag, Drs. 6/6964 v. 20.3.2019.

Kommunalausschuss überwiesen. Dieser führte im Juni eine Sachverständigenanhörung durch. Nur einen Monat später wurde das Gesetz dann mit den Stimmen der Linken, SPD und Grünen, gegen die Stimmen der CDU und AfD, verabschiedet. Kern der Neuregelung ist die Einführung eines neuen § 29 Abs. 5 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG). Dieser sieht eine paritätische Besetzung der Landeslisten im sogenannten Reißverschlussverfahren vor. Mit welchem Geschlecht die Liste begonnen wird, bleibt den Parteien überlassen. Während der ursprüngliche Gesetzentwurf noch unterschiedliche Ausnahmen vorsah für reine Männer- oder Frauenparteien und Situationen, in den zu wenige Kandidat*innen eines Geschlechts zur Verfügung stehen, wurden diese Passagen auf Empfehlung des Innen- und Kommunalausschusses gestrichen. Beibehalten wurde die Regelung, dass Personen, die im Personenstandsregister als „divers“ registriert sind, auf jedem Listenplatz kandidieren können. Als neue Soll-Regelung wurde allerdings eingefügt, dass nach der diversen Person eine Frau kandidieren soll, wenn davor ein Mann steht und umgekehrt. Werden Listen nicht entsprechend dem neu gefassten § 29 Abs. 5 ThürLWG eingereicht, werden sie zurückgewiesen. Eine Teilzurückweisung ist möglich (vgl. § 30 Abs. 1 S. 4 ThürLWG n.F.). Nicht von einer paritätischen Regelung umfasst, sind die 44 Direktmandate des Thüringischen Landtags.

Die ursprünglich angedachten Ausnahmeregelungen zu reinen Männer- oder Frauenparteien sowie die Berücksichtigung des Geschlechteranteils in der jeweiligen Partei sollten unterschiedliche verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich Parteienfreiheit und Chancengleichheit aufgreifen. Diese Ausnahmen wurden von verschiedenen Sachverständigen stark kritisiert. Die Regelung sei zu unbestimmt und nehme zudem die falsche Bezugsgröße für den Geschlechteranteil im Parlament in den Blick. Da Abgeordnete nicht ihre Parteien, sondern das ganze Volk vertreten würden, müsse sich der Geschlechteranteil auch am Volk orientieren. Aus diesem Grund wurden die Ausnahmen gestrichen.

Bayern

Im Bayerischen Landtag wurden im Januar dieses Jahres gleich zwei Gesetzesentwürfe eingebracht: einer der SPD⁴ und einer der Grünen-Fraktion.⁵ Die SPD-Fraktion propagiert das „Reißverschlussverfahren“. Der Wortlaut (Art. 29 Abs. 3 Bayer. Landeswahlgesetz) könnte auf eine „Soll“-Regelung schließen lassen, angesichts der Sanktion in Art. 33 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 LWG n.F. i.V.m. Art. 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LWG (Nichtzulassung) scheint dies aber fraglich. Auch dieser Gesetzentwurf spart die Direktmandate aus und wird folglich eine paritätische Verteilung der Mandate eher nicht erreichen können.

Der Gesetzentwurf der Grünen geht weiter und beinhaltet auch Änderungen der Bayerischen Verfassung (BV). Diese soll regeln, dass grundsätzlich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landtages sowie der Staatsregierung weiblich oder divers sein müssen (Art. 13 Abs. 1 und Art. 43 BV n.F.) Das neue Wahlrecht hätte dies dann einfachrechtlich nachzuvollziehen, sowohl in den Landeslisten als auch bei den Direktmandaten. Für letztere wären Wahlkreis-Duos aufzustellen (Art. 28 Abs. 1 BayLWG n.F.). Diese müssen – bei gleichzeitiger Halbierung der Wahlkreise – aus einer weiblichen oder diversen Person und einer männlichen oder diver-

sen Person zusammengesetzt sein. Dabei sieht der Vorschlag für Art. 36 BayLWG n.F. vor, dass jede*r Wähler* in zwei Stimmen für die Wahl der Direktkandidat*innen hat und diese auch auf unterschiedliche Parteien verteilen darf. Für die Listenplätze sieht der Gesetzentwurf vor, dass mindestens die ungeraden Plätze an Personen vergeben werden müssen, die weiblich oder divers sind (Art. 29 Abs. 2 BayLWG n.F.). Dieser Vorschlag nimmt den Parteien die Entscheidungsfreiheit, mit welchem Geschlecht sie ihre Liste beginnen wollen. Angesichts der offenen Listen in Bayern ist dies allerdings von geringer Bedeutung. Sanktion: Entsprechen die Wahlkreisvorschläge den Anforderungen nicht, sind sie nach Art. 34 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BayLWG zurückzuweisen.

Ein durchdachter Vorschlag – leider ohne Verwirklichungsperspektive, nicht nur wegen der für die Verfassungsänderung erforderlichen Zweidrittelmehrheit im Landtag. Beide Gesetzentwürfe wurden gemeinsam am 2. April 2019 im Bayerischen Landtag diskutiert und im Anschluss mit den Stimmen der Freien Wähler, der CSU, der FDP und der AfD abgelehnt.⁶

Sachsen-Anhalt

Im März brachte die Oppositions-Fraktion Die Linke in Sachsen-Anhalt ein Parité-Gesetz in den Landtag ein.⁷ Auch dieser Gesetzentwurf sieht eine Verfassungsänderung vor. Er geht weiter als der Vorschlag der Grünen in Bayern und will das Land verpflichten, „für die Möglichkeit einer gleichen Repräsentation von Frauen und Männern in gewählten Vertretungen, in der Landesregierung und im Landesverfassungsgericht“ zu sorgen (Art. 34 Abs. 2 Verfassung Sachsen-Anhalt [LSAVerf] n.F.). Außerdem sind Änderungen des Wahlrechts enthalten, um das Wahlgesetz an die Verfassungsänderung anzupassen. Neben einer zwingend alternierenden Aufstellung der Liste (§ 15 Abs. 1 Wahlgesetz n.F. [SALWG]) wird ebenfalls auf Wahlkreis-Duos – bestehend aus einer Frau und einem Mann (§ 14 Abs. 5 SALWG n.F.) – für die Direktmandate gesetzt. Die Anzahl der Wahlkreise ist auch hier zu halbieren. Inter*Personen müssen sich entscheiden, ob sie als Bewerberin oder Bewerber antreten wollen, § 14 Abs. 6 SALWG n.F. Bei der Listenaufstellung werden Inter*Personen nicht genannt, was angesichts ihrer Berücksichtigung bei den Direktmandaten überrascht. Reine Frauen- oder Männerparteien berücksichtigt der Gesetzesvorschlag nicht. Den Parteien wird die Wahl gelassen, ihre Liste mit einer Frau oder einem Mann zu beginnen. Zudem sieht dieser Vorschlag als einziger nicht nur für die Legislative, sondern auch für die Verfassungsorgane der Exekutive und Judikative eine paritätische Besetzung vor.

Der Gesetzentwurf wurde in einer ersten Beratung im Landtag unter anderem an den federführenden Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung überwiesen,⁸ der im August eine öffentliche Anhörung plant.⁹ Die politische Konstellation lässt eine Annahme des Gesetzes nicht erwarten.

4 Bayerischer Landtag, Drs. 18/51 v. 12.1.2019.

5 Bayerischer Landtag, Drs. 18/206 v. 29.1.2019.

6 Bayerischer Landtag, Protokoll 18/14 v. 2.4.2019, S. 1195.

7 Landtag von Sachsen-Anhalt, Drs. 7/3968 v. 20.2.2019.

8 Landtag von Sachsen-Anhalt, Stenografischer Bericht 7/66, 28.2.2019, S. 63.

9 Landtag von Sachsen-Anhalt, Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung, 29. Sitzung am 10.5.2019, Kurzbericht 7/REV/29, S. 2.

Sachsen

Ebenfalls im März brachte die Fraktion Die Linke, in Sachsen zweitstärkste Kraft und Oppositionsführerin, einen Entwurf zu einem Parité-Gesetz ein.¹⁰ Sie orientierte sich dabei stark an dem Brandenburger Gesetz: Es wird nur eine verpflichtende Quotierung der Landeslisten (Reißverschlussverfahren) vorgesehen, die Direktmandate werden nicht berücksichtigt. Die Landesliste jeder Partei wird abwechselnd aus einer zuvor aufgestellten „Frauenliste“ und einer „Männerliste“ aufgefüllt. Jeder Partei bleibt überlassen, ob auf Listenplatz 1 eine Frau oder ein Mann kandidiert. Ist eine der beiden Listen erschöpft, kann nur noch eine weitere Person der anderen Liste auf der Landesliste nominiert werden. Inter*Personen, müssen entscheiden, auf welcher Liste sie kandidieren möchten. Nach § 28 Abs. 1 S. 2 SLWG n.F. werden Listen nur bis zu dem Listenplatz zugelassen, der die paritätischen Vorgaben noch erfüllt. Für Parteien, die satzungsgemäß nur ein Geschlecht aufnehmen, findet die Regelung keine Anwendung.

Der Entwurf wurde im Landtag nicht diskutiert, sondern direkt u.a. an den federführenden Innenausschuss überwiesen.¹¹

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein hatte die Grünen-Fraktion schon im September 2007 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes in den Landtag eingebracht, der das „Reißverschlussverfahren“ für Landeslisten vorsah.¹² Er wurde damals mit den Stimmen der CDU, der SPD, der FDP und der Gruppe der SWW abgelehnt.¹³

Im März 2019 wurde die Landesregierung mit einem Antrag der SPD aufgefordert, durch eine Bundesratsinitiative alle erforderlichen Regelungen auf den Weg zu bringen, um eine Herstellung der Geschlechterparität in allen Parlamenten und öffentlichen Vertretungskörperschaften zu ermöglichen.¹⁴ Dieser Antrag liegt im Innen- und Rechtsausschuss.¹⁵

Fazit

Politische Bemühungen sind insbesondere bei Grünen, SPD und Linke zu erkennen, also den Parteien, die in ihren Satzungen bereits Quoten verankert haben. In Mehrzahl der Fälle sind es allerdings Initiativen der Oppositionsparteien, deren Annahme als Gesetz wenig wahrscheinlich ist. Dennoch fördern die verschiedenen Gesetzentwürfe die Diskussionen, wie eine gleichberechtigte Teilhabe in der Politik gelingen kann. Es bleibt zu hoffen, dass die Forderungen danach trotz der erwartbaren Rückschläge auf der politischen Agenda bleiben und weitere Unterstützer*innen finden!

10 Sächsischer Landtag, Drs. 6/16948 v. 5.3.2019.

11 Sächsischer Landtag, Plenarprotokoll 6/89 v. 14.3.2019, S. 8814.

12 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 16/1541 v. 11.9.2007.

13 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Plenarprotokoll 16/77 v. 30.1.2008, S. 5597.

14 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 19/1305 v. 26.2.2019.

15 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Plenarprotokoll 19/55 v. 8.3.2019, S. 4205.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-3-121

Wer wagt, gewinnt!oder nicht?

Winfriede Schreiber

djb-Mitglied, Ministerialdirigentin a.D. (Innenministerium Brandenburg, zuletzt Leiterin des Brandenburgischen Verfassungsschutzes)

Brandenburg hat als erstes Bundesland den Schritt gewagt, durch sein Landeswahlgesetz mehr Frauen in das Parlament zu bringen. Das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes wurde im Februar 2019 verabschiedet, tritt nach seinem Art. 2 aber erst am 30. Juni 2020 in Kraft, also nach den nächsten Wahlen zum 7. Brandenburger Landtag am 1. September 2019.¹

Der Landtag Brandenburg ist mit dem am 31. Januar und 1. Februar 2019 verabschiedeten Gesetz der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales vom 29. Januar 2019 gefolgt.² Dieser Beschlussempfehlung lagen wiederum verschiedene vorangegangene Entwürfe zu Grunde. Den ersten Anstoß zur Diskussion im Landtag gab dabei der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für ein Inklusives Parité-Gesetz³, zu dem neben den Beratungen eine öffentliche Anhörung im Mai 2018 durchgeführt wurde. Dieser Gesetzentwurf verlangte nicht nur, dass Landeslisten der Parteien, politischen Vereinigungen und Listenverbündungen

zur Landtagswahl abwechselnd mit Frauen und Männern zu besetzen seien, sondern sah auch vor, dass die Kreiswahlvorschläge (Direktkandidaturen) zur Landtagswahl aus sogenannten Wahlkreisduos, bestehend aus einer Frau und einem Mann, gebildet werden. Die Anzahl der Wahlkreise sollte von 44 auf 22 halbiert werden, um die Sitze des Landtags nicht zu erhöhen.

Ferner lag dem Ausschuss ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Die Linke vom 23. Januar 2019 vor, mit dem einerseits die angestrebte geschlechterparitätische Aufstellung der Landeslisten im Wahlgesetz modifiziert wurde, andererseits die Regelungen zu geschlechterparitätischen Kreiswahlvorschlägen (Direktkandidaturen) aufgegeben wurden. Diesen Änderungsantrag begründeten die (Regierungs-) Fraktionen der SPD und der Linken unter anderem wie folgt: „In Kenntnis der verfassungsrechtlichen Problematik soll sich das Parité-Gesetz nach diesem Änderungsantrag darauf beschränken, an der gesetzlichen Pflicht für geschlechterparitätisch besetzte und alternierende Landeslisten festzuhalten. In Abwägung zwis-

1 GVBl. I/19 Nr. 1.

2 Drucksache 6/10.466.

3 Drucksache 6/8210.